

**Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an
den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen sowie Einrichtungen im Gebiet der
Stadt Haiger (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger hat in der Sitzung am 02.05.2018 die folgende Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen sowie Einrichtungen im Gebiet der Stadt Haiger (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen sowie Einrichtungen im Gebiet der Stadt Haiger (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich

- a.) Die Worte „§§ 4 Absatz 7“ werden gestrichen.
- b.) Die Worte „§ 5 Abs. 1“ werden durch die Worte „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

2. § 4 Tiere

- a.) In Absatz 1 werden die Worte „Der Eigentümer/ die Eigentümerin, Halter/in oder die Begleitpersonen von Hunden“ durch die Worte „Personen, die Hunde halten oder führen,“ ersetzt sowie die Worte „Teichen und Brunnen“ durch die Worte „Brunnen, Wasserbecken und Teichen“ ersetzt.
- b.) In Absatz 2 werden die Worte „Der Halter/ die Halterin oder andere Aufsichtspersonen“ durch die Worte „Personen, die Hunde halten oder führen,“ ersetzt.
- c.) In Absatz 3 werden nach Nr. 3 die Worte „Die genauen Geltungsbereiche der Nr. 1 - 3 ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung sind.“ eingefügt.
- d.) Absatz 7 wird aufgehoben.

3. § 12 Besondere Örtlichkeiten

- a.) In Absatz 1 werden die Worte „Im Bereich“ durch das Wort „Auf“ ersetzt. Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus Anlage 3, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist.“

- b.) In Absatz 2 werden die Worte „Im Bereich“ durch die Worte „Auf dem Parkplatz“ ersetzt sowie nach dem Wort „Paradeplatz“ die Worte „sowie den dortigen Haltestellen, begrenzt durch die „Kühlhausstraße“ und die „Kreuzgasse“,“ eingefügt.
- c.) In Absatz 3 werden die Worte „Im Bereich Marktplatz und Steigplatz“ durch die Worte „Auf dem „Marktplatz“ und auf dem „Steigplatz““ ersetzt. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 4, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist.“
- d.) Es wird zusätzlich ein neuer Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst: „Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zur Verrichtung der Notdurft gestattet.“

4. § 16 Ordnungswidrigkeiten

- a.) In Absatz 1 Nr. 10 wird nach dem Wort „Haarwasen“ die Worte „(Anlage 1)“ sowie nach dem Wort „Altstadt“ die Worte „(Anlage 2)“ eingefügt.
- b.) Absatz 1 Nr. 13 wird aufgehoben. Die Nummern 14 bis 20 werden zu den Nummern 13 bis 19.
- c.) Absatz 1 Nr. 21 wird zu Nr. 20 und nach dem Komma werden die Worte „ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Satz 2 vorliegt,“ eingefügt. Die Nummern 22, 23 und 24 werden zu den Nummern 21, 22 und 23.
- d.) Absatz 1 Nr. 24 wird wie folgt neugefasst: „entgegen § 8 Absatz 2 ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne dass dies spätestens 2 Wochen vorher angezeigt wurde,“
- e.) In Absatz 1 Nr. 25 werden nach dem Wort „Feuerstellen“ die Worte „ohne Erlaubnis des Magistrates“ eingefügt.
- f.) In Absatz 1 Nr. 33 werden nach dem Wort „beschriftet“ die Worte „oder besprühen, bemalen oder beschriften lässt“ eingefügt.
- g.) In Absatz 1 Nr. 34 werden nach dem Wort „Rathaus“ die Worte „(Anlage 3)“ sowie nach dem Wort „Frisbee“ die Worte „sowie andere Sportspiele“ eingefügt.
- h.) In Absatz 1 Nr. 35 werden nach dem Wort „Paradeplatz“ die Worte „oder die dazugehörigen Haltestellen“ eingefügt.
- i.) In Absatz 1 Nr. 36 werden die Worte „im Bereich Marktplatz oder Steigplatz“ durch die Worte „auf dem Marktplatz oder dem „Steigplatz“ (Anlage 4)“ ersetzt.
- j.) Absatz 1 Nr. 37 wird zu Nr. 38 und die Worte „Straßen oder Anlagen“ werden durch die Worte „Verkehrsflächen oder Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt. Die Nummern 38 – 43 werden zu den Nummern 39 – 44.

- k.) Absatz 1 Nr. 37 wird wie folgt neu gefasst: „entgegen § 12 Absatz 4 sich in öffentlichen Toiletten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,“.
- l.) Absatz 1 Nr. 41 wird zu Nr. 42 und der Begriff „Leerung“ wird durch den Begriff „Abholung“ ersetzt.
- m.) In Absatz 2 werden die Worte „dem Gesetz“ durch die Worte „§ 17 des Gesetzes“ ersetzt sowie nach dem Wort „Euro“ ein Komma und die Worte „für jeden Fall der Zuwiderhandlung,“ eingefügt.

5. Anlagen

Der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen sowie Einrichtungen im Gebiet der Stadt Haiger (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) werden die Anlagen 1 – 4 beigelegt. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Haiger, 18.05.2018
Stadt Haiger
Der Magistrat

gez.
Schramm
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Haiger („Haiger heute“) am 30.05.2018.